

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2008

Nr. 2008/1103

Anerkennung der amtlichen Vermessung Erschwil Los 1

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch Beschluss Nr. 1777 vom 10. September 2002 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Erschwil Los 1 Hans Grunder, Ingenieur-Geometer im Büro Grunder Ingenieure AG in Langenthal. Zwischen ihm und dem Bau- und Justizdepartement wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 13. November 2006 bis 13. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt. Im Baugebiet wurden alle unvermarkten Grenzpunkte vor der Auflage verpflockt oder mit rotem Farbtupf markiert. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufnahme.

Innerhalb der Auflagefrist sind 20 Einsprachen eingegangen. Gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Erschwil vom 15. Januar 2008 konnten alle Einsprachen durch die Einwohnergemeinde erledigt werden. 蟲

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 13. Juni 2008, das Vermessungswerk Erschwil Los 1 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopografie um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

Gesamtkosten der Vermessung	Fr. 380'198.85
Anteil Bund	Fr. 237'081.70
Anteil Kanton	Fr. 71'558.60
Anteil Gemeinde	Fr. 71'558.55

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen ausgerichtet. Dabei übernahm er jeweils die Anteile von Bund und Gemeinde.

Der Anteil des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen. Fr 209'453.05 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der verbleibende Betrag von Fr. 27'628.65 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2009 verrechnet.

Die Gemeinde Erschwil hat in den Jahren 2002 bis 2005 vier Jahrestanchen à Fr. 12'645.00 an den Kanton ausbezahlt.

Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

Durch Kanton:	Restzahlung an den	
(Amt für Geoinformation)	Unternehmer H. Grunder	Fr. 53'800.00
Durch Gemeinde Erschwil	Schlussrate an das	
	Amt für Geoinformation	Fr. 20'978.55

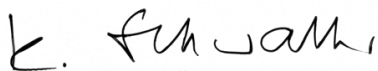
Um die Anerkennung durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) dem Bundesamt für Landestopografie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Erschwil Los 1 wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 71'558.60 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopografie wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Erschwil Los 1 als amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes wird gemäss Leistungsvereinbarung 2003 beglichen. Fr 209'453.05 wurden dem kantonalen AV-Konto belastet. Der verbleibende Betrag von Fr. 27'628.65 wird mit dem B-Kredit im Jahr 2009 verrechnet.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70242) von Fr. 53'800.00 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Erschwil die Schlussrate von Fr. 20'978.55 einzufordern und auf Konto Nr. 662000/A 70242 zu vereinnahmen.

- 3.5 Die Amtschreiberei Thierstein wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungs-werkes Erschwil Los 1 durch den Bund, das Eidgenössische Grundbuch anzulegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', with a stylized, cursive script.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 23. Juni 2008

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 127, 4226 Breitenbach

Bundesamt für Landestopografie, Seftigenstrasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium Erschwil, 4228 Erschwil, mit Dossier Nr. 2 (Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

H. Grunder, Ingenieur-Geometer, Grunder Ingenieure AG, Haldenstrasse 66, 4900 Langenthal, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht, Schlussabrechnung und Gemeindekarte)

Bruno Hänggi, Ing.- und Vermessungsbüro, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen, mit Dossier Nr. 4 (Verifikationsbericht und Gemeindekarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: "Anerkennung der amtlichen Vermessung Erschwil Los 1: Die amtliche Vermessung Erschwil Los 1, das ganze Gebiet der Gemeinde Erschwil umfassend, ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")